

## Verbrennen von biogenen Materialien

Verboten	Erlaubt
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten.</p> <p>In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten.</p>	<p>Schlagbrennen oder sonstiges flächenweise Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemmbraun, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). <u>Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden.</u></p> <p>Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies die Behörde bewilligt.</p>
<p>Das <b>punktueller</b> Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit zwischen <b>1. Mai bis 15. September</b> grundsätzlich verboten.</p>	<p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer,</li> <li>➤ Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes</li> <li>➤ Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes</li> <li>➤ Punktuelle Übungsfeuer für Feuerwehr, Bundesheer etc.</li> <li>➤ (Tageszeiten bzw. bestimmte Tage zum Verbrennen hat die Gemeinde um eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung zu vermeiden mit VO zu regeln)</li> </ul> <p><i>Diese Ausnahmen entfallen für die Dauer der Vorwarnstufe und der Smogalarmstufen 1 und 2 des Smogalarmgesetzes bzw. für die Dauer der Vorwarnstufe und der Warnstufen I und II in einem Ozonüberwachungsgebiet des Ozongesetzes.</i></p>
<p>Punktuelles Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen <b>aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlichen nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist ganzjährig verboten.</b></p>	<p><u>Ausnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kleine Mengen (Gartenabfälle) wenn keine getrennte Sammlung durch die Gemeinde angeboten wird (Grüne Tonne, Kompostierung .....</li> <li>➤ Verbrennen von Laub der Baumart Roßkastanie zwischen <b>15. August und 30. Oktober.</b></li> </ul>
<p>Flächiges Abbrennen: Das <b>flächige</b> Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen ist ganzjährig verboten (z. B.: Böschung abbrennen)</p>	<p><u>Ausnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Abrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste, oder Triticale) ausgesät werden sollen</li> <li>➤ Das Abbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn nachstehende Schädlinge oder Pilzkrankungen epidemieartig auftreten: <ul style="list-style-type: none"> <li>Getreidehalmweste</li> <li>Rote Weizengallmücke</li> <li>Sattelmücke</li> <li>Halmbruchkrankheiten</li> <li>Schwarzbeinigkeit</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Septoria 4</b></p>

### Berücksichtigte Gesetzesmaterien

1. Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
2. Forstgesetz
3. Getrennte Sammlung biogener Abfälle
4. VO über Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Verbrennens

5. Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien
6. NÖ Feuerwehrgesetz
7. Straßenverkehrsordnung
8. Smogalarmgesetz
9. Ozongesetz

Ausgegeben am  
31. März 2011

Jahrgang 2011  
37. Stück

*Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 22. März 2011 aufgrund des § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, verordnet:*

**Änderung der  
Ausnahmereordnung vom Verbrennungsverbot für  
biogene Materialien**

*Die Ausnahmereordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3, wird wie folgt geändert:*

**§ 1 lautet:**

*Für den Landeshauptmann:*  
**Pernkopf**  
Landesrat

8102/3-1

§ 1  
Ausnahmen

*Folgende Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs.1 BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, sind im gesamten Landesgebiet zulässig:*

1. *Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.*
2. *Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:*
  - a) *Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag*
  - b) *Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember*
  - c) *Johannesfeuer am 24. Juni.*
3. *Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.*
4. *Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn*
  - a) *die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder*

8102/3-1

- b) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist.
5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind:
- a) Weidenbohrer
  - b) Blausieb
  - c) Birnenverfall
  - d) Sharkakrankheit
  - e) Schwarzfäule
  - f) Esca
  - g) *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand).

## § 2 Sicherheitsvorkehrungen

Für das gemäß § 1 zulässige Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1.

## Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien

8102/3-0	Stammverordnung	100/10	2010-12-17
	Blatt 1		
8102/3-1	1. Novelle	37/11	2011-03-31
	Blatt 1		

8102/3-1